

Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG

Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

mit Nachtrag zur Ökologischen Baubegleitung am 11. sowie
23./24.11.2022

B-Plan Nr. 06/22 "Kreuzeskirchstraße/Kastanienallee (Weberplatz)"

in Essen

Ausgangslage/Aufgabenstellung

Im Norden der Essener Innenstadt soll ein Häuserblock bestehend aus Wohngebäuden und dem ehemaligen Haus der Begegnung abgebrochen werden, um Raum für neue gewerbliche Nutzungen sowie innerstädtisches Wohnen zu schaffen, nachdem eine Sanierung als nicht möglich verworfen wurde. Weiteres Ziel der Stadtplanung ist es, einen attraktiveren Übergang zur Grünen Mitte und zur Universität Duisburg/Essen zu realisieren (vgl. Entwurf in Abbildung 3 sowie Abbildung 4). Dafür soll der Bebauungsplan Nr. 06/22 "Kreuzeskirchstraße/Kastanienallee (Weberplatz)" aufgestellt werden.

Die ca. 0,35 ha große Vorhabenfläche befindet sich inmitten stark verdichteter Siedlungsfläche, die sich aus Wohnnutzungen sowie gewerblicher Nutzung (vorrangig Büros, soziale Einrichtungen, Restaurants und Einzelhandel) zusammensetzt. Im Westen grenzt das Plangebiet an eine Grünanlage mit Spielplatz an (Abbildung 1 und Abbildung 2).

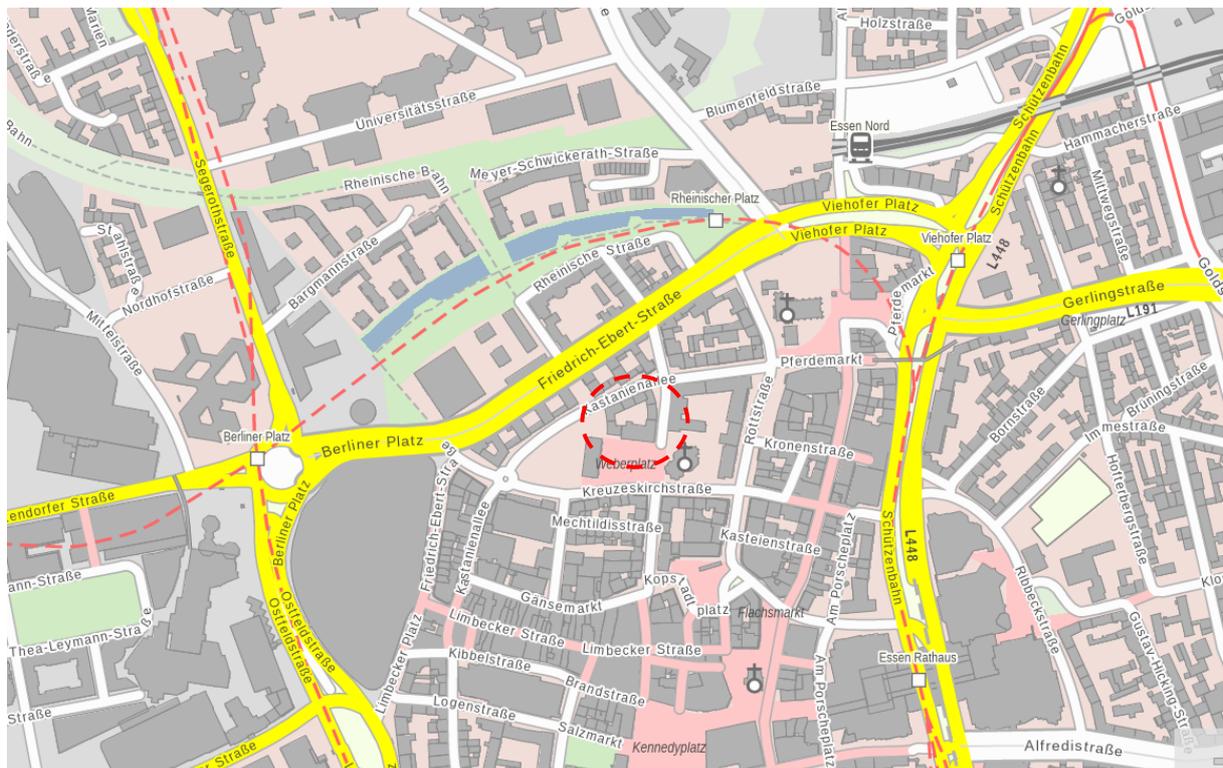


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Land NRW 2022)

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist über eine artenschutzrechtliche Prüfung zu untersuchen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können und die städtebaulichen Ziele generell in Zweifel ziehen, also unklar ist, ob das Eintreten mit artbezogenen Maßnahmen zu vermeiden ist. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Daher ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst.

Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht im Allgemeinen die Beurteilung des Artenschutzpotentials, also die Untersuchung auf Hangplätze und sonstige Hinweise auf aktuelle (hängende Tiere) oder frühere Vorkommen von Fledermäusen (Kot-/Urinspuren, tote Tiere etc.) sowie auf Vogelarten der Gebäude und Gehölze.

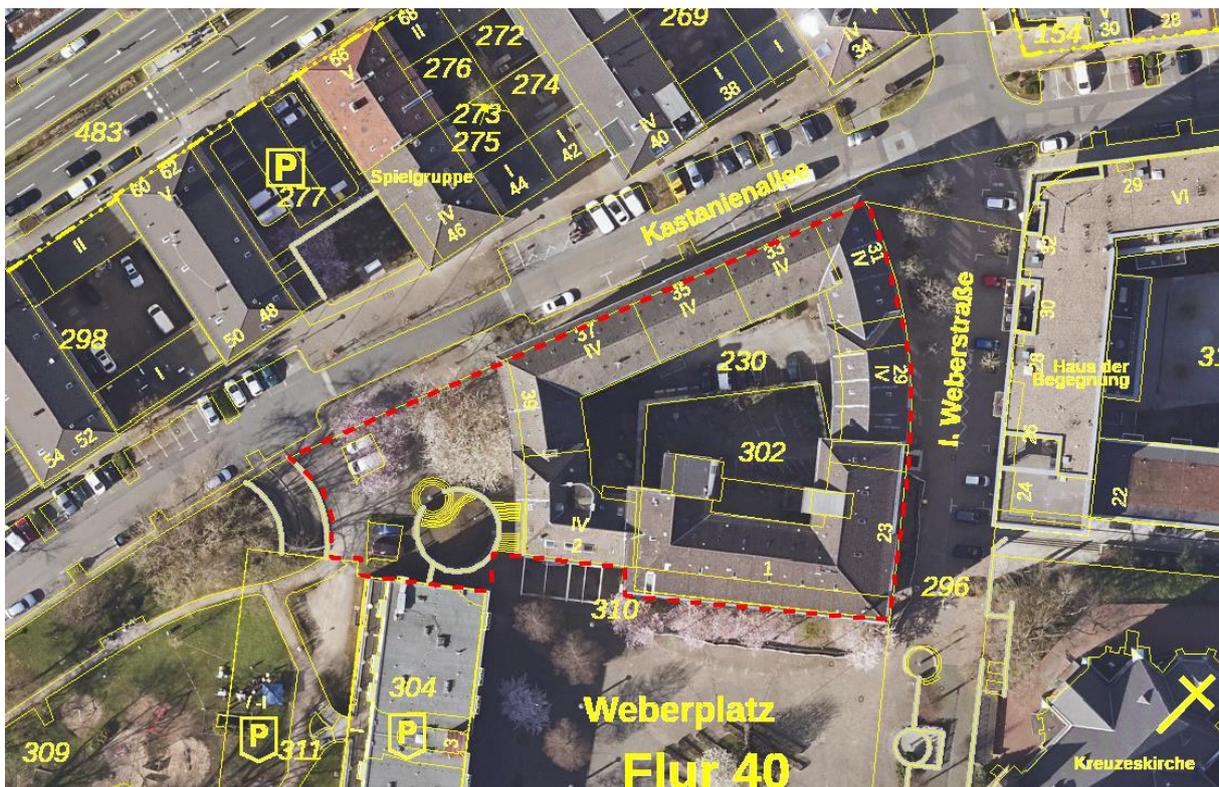


Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche, Bildflugdatum 30.03.2021 (© RVR, 2021, dl-de/by-2-0; Land NRW 2022)

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wird für den 18.08.2022 im Ausschuss für Stadtentwicklung, -planung und Bauen erwartet. Nach derzeitigem Stand ist der eigentliche Abbruch für Anfang 2023 vorgesehen. Schadstoffsanierungen und Entkernungsarbeiten erfolgen entsprechend früher. Um den Innenhof als Arbeitsfeld nutzen zu können, ist angedacht, das Wohngebäude Kastanienallee 39 an der westlichen Freifläche bereits im Vorfeld (ab Oktober dieses Jahres/2022) abzurechen. Aufgrund des Höhenunterschiedes (abfallendes Gelände Richtung Norden) wird ein Abbruch ausgehend vom Weberplatz als ungünstig angesehen.



Abbildung 3: Wettbewerbsentwurf, Aufsicht (GNA Grimbacher Nogales Architekten GmbH, Allbau GmbH)



Abbildung 4: Wettbewerbsentwurf, beispielhafte Darstellung mit Blick von Nordwesten (GNA Grimbacher Nogales Architekten GmbH, Allbau GmbH)

Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf der Vorhabenfläche wurde das **Fachinformationssystem (FIS)** des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten

planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 21 Tierarten (s. Tabelle 1), die potentiell auftreten könnten: Es handelt sich um 17 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife und Arten, die nur als Rast-/Wintervorkommen verzeichnet sind), drei Fledermausarten und die Kreuzkröte.

Tabelle 1: Mögliche planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4508 (1. Quadrant)

Art			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
Säugetiere			
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd			
Internetabfrage vom 20.06.2022			

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde am **14.** (Haus der Begegnung) **und 15.** (Wohngebäude) **Juni 2022** untersucht.

Das nach Norden um mehrere Meter abfallende Plangebiet besteht aus einem viergeschossigen, geschlossenen **Gebäudeblock mit Innenhof**, der im Norden von der mit gebäudenahen, jungen Esskastanien und jüngeren Haselbäumen bestandenen Kastanienallee und im Osten von der I. Weberstraße, die mit haushohen Haselbäumen

bestanden ist, begrenzt wird. Zwischen dem ehem. Haus der Begegnung im Süden des Plangebietes und der Kreuzeskirchstraße befindet sich der mit Ausnahme weniger Baumbeete (u. a. jüngere Kirschbäume vor dem HdB) gänzlich versiegelte Weberplatz, an dem sich im Osten die Kreuzeskirche anschließt. Der Weberplatz ist von der westlich liegenden Grünanlage mit Spielplatz durch ein viergeschossiges Wohngebäude mit Restaurantnutzung im EG getrennt. Im Nordwesten gibt es eine **Treppenanlage** (ohne Spalten o. ä.) **sowie von** vorrangig jüngeren **Kirschbäumen bestockte größere Baumbeete** an der Kastanienallee, die Teil des Plangebietes sind und entfallen werden (vgl. Abbildung 4).

Das ehem. **Haus der Begegnung** (HdB) steht seit ungefähr fünf Jahren leer und ist für Unbefugte nicht zugänglich. Tiere können lediglich den Dachboden (sehr wahrscheinlich über geöffnete Dachbodenfenster in einem ausgebauten Bereich) erreichen, von dem aus sie die gesamte Dachfläche besiedeln (können). Es wurden zahlreiche (nistende) Tauben angetroffen, die offenkundig bereits längere Zeit vor Ort sind (viel Taubenkot). Weitere Öffnungen ins Dachgeschoss sind mit meist geringfügig verrutschten Dachpfannen und einem langem, teils mehrere Zentimeter breitem Spalt unterhalb der untersten Dachpfannenreihe vorhanden. Das Gebälk liegt frei und weist im Firstbereich durchaus geeignete Hangplätze für Fledermäuse auf.

Die Fassaden weisen lediglich an einem Dachüberstand an der zum Weberplatz gewandten Seite einen Schaden (Riss) auf. Der Riss wurde mit einem Blech verdeckt, das sich im Laufe der Zeit gelockert hat. Ob sich dahinter ein Hohlraum befindet, konnte auch mit einem Fernglas und einer starken Taschenlampe aufgrund der großen Höhe nicht festgestellt werden.

Die in geringem Umfang noch genutzten **Wohngebäude** schließen sich an das HdB im Westen und Osten an. Sowohl bei diesen beiden Gebäudeübergängen als auch in anderen Bereichen liegen die Dehnungsfugen teils mit 10 cm Breite offen, das Ziegelmauerwerk dazwischen ist frei, aber nicht auf mögliche Spalten oder Schadstellen zu prüfen. Die Dachüberstände sind wie beim HdB massiver Bauart und weisen keine Schäden auf. Hinsichtlich der (intakt verputzten) Fassaden ist lediglich die innere nordwestliche Ecke des Gebäudekomplexes zu bemerken, die viele Meter hoch mit Rankpflanzen bewachsen ist. Die Fenster des jeweiligen Erdgeschosses verfügen über innenliegende Rolladenkästen, die teilweise einen breiten Spalt von außen in den Kasten aufweisen (Potential für Fledermausquartiere). Die Keller- und Wohnebenen wurden stichprobenartig untersucht und waren unauffällig (geschlossene Fenster, intakte Wände).

Die Dachgeschosse hingegen wurden alle besichtigt. Sie stellen sich baugleich dar: Sie sind ungedämmt, verfügen über (teils beschädigte) Unterspannung, einige Fenster stehen offen und sind nicht vergittert, sodass sich auch hier viele Tauben eingefunden haben (lt. Auskunft eines Bewohners seit ca. einem halben Jahr). Mitunter stand die Dachbodentür auf, sodass auch vor der Tür Nester und im Treppenhaus Kot und Federn vorgefunden wurden. Die Dachböden sind möglicherweise über kleinere Öffnungen im Bereich der Firste miteinander verbunden. Das Gebälk liegt frei mit Potential für Fledermäuse.

Der **Innenhof** ist über die Keller und zwei Einfahrten erreichbar: Eine Einfahrt erschließt den höher liegenden Teil des Innenhofes (Stellplätze HdB), die andere den tiefer liegenden Teil mit wenigen Bewohnerstellplätzen. Begrünung ist nur in geringem Umfang vorhanden (v. a. keine älteren Bäume). Unter einer Hecke findet sich ein Katzenkorb mit Näpfen. Ein Bewohner berichtete dazu, dass sich seit wenigen Jahren zwei streunende Katzen einfinden.



Foto 1: Blick vom Weberplatz/von Süden auf das ehem. Haus der Begegnung (HdB)



Foto 2: südwestlicher Bereich des Gebäudekomplexes (Wohngebäude Weberplatz 2 mit Café-Nutzung im EG)



Foto 3: Blick auf HdB (links) mit Übergang zu tiefer liegenden Wohngebäuden im Osten des Plangebietes



Foto 4: Ecke I. Weberstraße und Kastanienallee mit nahe zu den Gebäuden stehenden Straßenbäumen



Foto 5: betroffene Wohnbebauung an der Kastanienallee ...



Foto 6: ... mit westlich gelegenen größeren Baumbeeten ...



Foto 7: ... (Kirschbäume) ...



Foto 8: ... und kleinen von Kirschbäumen umgebenen Stellplätzen



Foto 9: Treppenanlage im Westen der Vorhabenfläche



Foto 10: dito



Foto 11: **HdB**: massive Dachüberstände mit nur einer Schadstelle (Hohlräume können nicht ausgeschlossen werden)



Foto 12: breiter Vorbereich (Fassade i. O.)



Foto 13: spaltenfreie Verdeckung mittels Bretter der Fensteröffnungen im EG von außen ...



Foto 14: ... und von innen mit Ziegeln



Foto 15: keine Zugänge in den Keller (Vergitterung)



Foto 16: dito (Fenster geschlossen)



Foto 17: Innenräume leer; teilweise Abschirmungen wg. ...



Foto 18: ... Schadstoffen



Foto 19: innenliegender Außenbereich



Foto 20: Putz der Fassade bröckelt ab



Foto 21: linkes Treppenhaus mit geringfügigen Schäden ...



Foto 22: ... und schmalem (intaktem) Überstand des Flachdaches



Foto 23: Dachboden nicht gedämmt oder unterspannt



Foto 24: Übergänge zwischen den Dachpfannen meist mit Mörtel verklebt



Foto 25: ausgebauter Bereich mit offenem Drempe, ...



Foto 26: gut einsehbar mit offen liegendem Mauerwerk (ohne Spalten o. ä.)



Foto 27: durchlaufender offener Spalt im Bereich der Dachüberstände



Foto 28: tw. sind Dachpfannen verrutscht; offener Übergang zwischen nicht verkleidetem Bereich ...



Foto 29: ... und ausgebautem Bereich; hier (sehr wahrscheinlich) geöffnetes Dachfenster -> Taubeneinflug (Boden mit Taubenkot bedeckt)



Foto 30: verendete Tauben im Treppenhaus eine halbe Treppe unter dem Dachgeschoss (wegen geöffneter Dachbodentür)



Foto 31: zahlreiche Tiere vorgefunden



Foto 32: Blick vom HdB auf die **Wohngebäude** und die mit jungen Bäumen bestandene Stellplatzfläche



Foto 33: nördliche und westliche innere Gebäudefront ...



Foto 34: ... mit geringem Fassadenbewuchs ...



Foto 35: ... sowie kleinerem Gehölzbestand



Foto 36: zwei wilde Katzen leben im Innenhof



Foto 37: massive Dachüberstände i. O.; Bretter liegen dicht an; teilweise offene Dehnungsfugen (hier HdB und I. Weberstraße 29) ...



Foto 38: dito: Spalt ca. 10 cm breit; Fuge im Innenhof relativ dicht (geringer Lichteinfall)



Foto 39: innenliegende Rolladenkästen, teilweise mit breitem Spalt



Foto 40: Kellerfenster alle geschlossen



Foto 41: dito; keine sonstigen Zugänge festgestellt



Foto 42: alle Dachböden ungedämmt; Unterspannung oftmals beschädigt



Foto 43: Dachböden ggf. miteinander verbunden (vgl. nächstes Foto)



Foto 44: dito; Nischen vorhanden



Foto 45: am Gebälk (hier Firstzangen) potentielle Hangmöglichkeiten für Fledermäuse



Foto 46: Fenster teils vergittert oder verschlossen, ...



Foto 47: ...teils offen und ...



Foto 48: ... entsprechend von Tauben genutzt (Taubenküken)



Foto 49: viel Taubenkot spricht für eine längere Nutzungsdauer



Foto 50: (aktuell unzugängliches) Taubennest vor verschlossener Dachbodentür

Wirkfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.

Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirk- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Maßstab: Individuum
 2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Maßstab: Individuum / lokale Population
 3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Maßstab: lokale Population
1. **Individuenverluste** könnten z. B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z. B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z. B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.
Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, vermieden werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.
Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v. a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatelemente*“ handelt.

Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die für *Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also für die *lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (5) BNatSchG).

3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z. B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

A Amphibien

Die Kreuzkröte nutzt als Laichgewässer sonnenexponierte, temporäre Kleingewässer und besiedelt als Pionierart des offenen Auenlandes heute vorwiegend Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen.

Für diese einzige im FIS verzeichnete Amphibienart gibt es auf der Vorhabenfläche keine geeigneten Laichhabitats. Auch legt die Umgebungsnutzung keine Bedeutung als Landlebensraum für diese Art nahe.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.
Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.**

B Vögel

Auf der Vorhabenfläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung wurden keine Großnester oder Horstbäume angetroffen, weshalb für Tag- und (betreffende) Nachtgreife keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten ist.

Vom Vorhaben sind keine Höhlenbäume betroffen.

Da die Lebensraumvoraussetzungen für die im FIS verzeichneten Wald-, Halboffenland- und Offenlandarten sowie generell alle Arten, die auf fließende oder stehende Gewässer angewiesen sind, nicht vorliegen, ist bei diesen Arten eine *erhebliche*

Beeinträchtigung durch das Vorhaben mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen.

Eine erhebliche Betroffenheit ist auch in Hinblick auf die (sonstigen) FIS-Arten, die an oder in Gebäuden brüten oder Gehölze als Fortpflanzungsstätte benötigen, auszuschließen, da für diese die sonstigen Lebensraumvoraussetzungen nicht vorliegen oder ihre Fluchtdistanzen deutlich unterschritten werden.

Hinsichtlich der offenkundigen Betroffenheit nicht planungsrelevanter Vogelarten wird auf das Unterkapitel *D Sonstige Arten* verwiesen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen. Auf die Hinweise zu nicht planungsrelevanten Arten (*D Sonstige Arten*) wird verwiesen.

C Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen oder Gewässern sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden, versiegelten oder mit gebäudenahe Ziergrün bestandenen Flächen stellen im räumlichen Kontext häufig anzutreffende Lebensräume dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

zu 3.: Vom Vorhaben sind keine Bäume betroffen, die Höhlungen aufweisen. An den Fassaden wurde lediglich an einer Schadstelle am südlichen Dachüberstand des HdB ein Quartierspotential festgestellt. Die Größe des Hohlraumes konnte nicht ermittelt werden. Des Weiteren wurden teils breite und nicht verdeckte Dehnungsfugen vorgefunden, die nicht einsehbar sind, bei denen ein Quartierspotential nicht generell ausgeschlossen werden kann, da keine Kenntnisse darüber vorliegen, ob sich innerhalb der Wände Grobstrukturen finden, die es den Tieren ermöglichen diese als Hangplatz zu nutzen (auf einer intakten Wand ist kein besonderes Quartierspotential zu erwarten). Aufgrund der Bauweise ist davon auszugehen, dass eine der Wände, die sich in der Dehnungsfuge gegenüber liegen, solche Strukturen aufweist, da ein glatter Verputz eher unwahrscheinlich erscheint. Mindestens eine Dehnungsfuge ist auf der Gebäuderückseite verschlossen, sodass kein bis wenig Windzug in dem Spalt herrschen dürfte, v. a. nicht im oberen Bereich, der als Hangplatz für Fledermäuse am ehesten geeignet sein.

Die innenliegenden Bereiche der Gebäude sind – mit Ausnahme der meisten Dachböden und Rollladenkästen – für Fledermäuse nicht erreichbar. Die Rollladenkästen wurden nicht geöffnet. Konkrete Hinweise (v. a. tote Tiere oder Kots Spuren) wurden in den Dachgeschossen nicht gefunden, aufgrund der Verschmutzung (Taubenkot) war eine Suche nach Kots Spuren aber auch nur

eingeschränkt möglich. Außerdem waren nicht alle Teile der Dachböden einsehbar bzw. betretbar (ausgebauter Bereich im HdB wurde wegen dem hohen Grad an Verschmutzung mit Taubenkot und dem Aufscheuchen von Jungtieren nicht begangen). Dass Fledermäuse regelmäßig und schon länger die Dachböden der Wohngebäude aufsuchen (Traditionsquartier), erscheint aufgrund des erst kurzen Leerstandes (Fenster waren nicht durchgehend geöffnet, keine verrutschten Dachpfannen oder sonstige Öffnungen) nicht wahrscheinlich. Entsprechend kann das Eintreten von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Dachgeschosse der Wohngebäude mit der gesetzlich geforderten Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es wurden somit für alle im FIS verzeichneten Fledermausarten, die (u. a.) in Gebäuden Quartiere aufsuchen, aus gutachterlicher Sicht Potentiale für **Sommerquartiere** (Zwischenquartiere/Tageshangplätze und/oder Wochenstuben) als auch Zwischenquartiere bis in die Wintermonate hinein (Zweifarbflodermäus verträgt bis zu -3°C) festgestellt bzw. dieses kann nicht mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es ist somit erkennbar, dass für den Abriss zwar allgemeine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die artenschutzrechtlichen Belange der Beseitigung der baulichen Anlagen bzw. den Zielen des B-Planes aber nicht prinzipiell entgegenstehen.

Es wird empfohlen, den Abriss und die nachfolgend aufgeführten Schutzmaßnahmen unter Einbeziehung einer **Ökologischen Baubegleitung** (ÖBB) durchzuführen, die im Bedarfsfall (bspw. bei Fund eines Einzeltieres) auch die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde übernimmt. Es wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- Der Abriss im **Winterhalbjahr** (1. November bis 20. Februar¹) kann zwar auch nicht ohne spezielle Schutzmaßnahmen erfolgen, dennoch ist dieser Zeitraum aufgrund der weniger geeigneten Witterungsverhältnisse aus gutachterlicher Sicht zu präferieren (Wahrscheinlichkeit des Antreffens von Tieren ist entsprechend geringer, geringerer Aufwand für Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen).
Der Schaden am Dachüberstand sowie die Dehnungsfugen sind im vorherigen September/Oktober nachts (mindestens eine Stunde nach Einbruch der Abenddämmerung) spaltenfrei ($< 1,5\text{ cm}$) zu verschließen (durch oder unter Beteiligung der ÖBB).
- Sollte der Abriss in der **Zeit zwischen dem 21. Februar und 31. Mai** oder in der **Zeit zwischen dem 16. August und 31. Oktober** erfolgen¹ (Zwischenquartiere) sind folgende Schutzmaßnahmen vorzusehen, die sich auf mögliche Sommer- oder Zwischenquartiere beziehen und das Ziel haben, möglicherweise anwesenden Tieren eine Flucht zu ermöglichen bzw. eine Quartierbildung zu vermeiden.
 - Der Schaden am Dachüberstand sowie die Dehnungsfugen sind im vorherigen September/Oktober nachts (mindestens eine Stunde nach Einbruch der Abenddämmerung) spaltenfrei ($< 1,5\text{ cm}$) zu verschließen (durch oder unter Beteiligung der ÖBB).
Findet der erste Abbruch wie geplant bereits schon ab Oktober 2022 statt, so wären die Maßnahmen entsprechend wenige Wochen vorher durchzuführen.
 - Die Rollladenkästen, bei denen außen der Spalt mehr als $1,5\text{ cm}$ offen liegt, sind vorsichtig von innen zu öffnen. Ein Fenster im Raum ist vorher zu öffnen, die Zimmertür nach Möglichkeit zu schließen.
 - Der Abriss der Dächer ist jeweils in zwei Schritten vorzunehmen. Dabei werden zunächst auf etwa einem Drittel des jeweiligen Daches die Dacheindeckung entfernt. Der weitere Abriss der Dächer wird mit einer Verzögerung von mindestens einem Tag durchgeführt.

¹ Da das Verhalten der Tiere witterungsabhängig ist, können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bedarfsfall Abweichungen von den Terminen vereinbart werden, die aber keinesfalls mehr als zwei Wochen betragen sollten.

- Ein Abriss während der **Wochenstubezeit** (1. Juni bis 15. August) ist in Hinblick auf einen größtmöglichen Schutz zu vermeiden (positiver Nebeneffekt: Vermeidung der Gefahr von zusätzlichen Kosten und Verzögerungen des Baustellenablaufes), obgleich keine Hinweise auf Wochenstuben vorliegen. Ist dies nicht möglich, so ist eine Kartierung der Vorhabenfläche mittels Ultraschalldetektor durch eine sachkundige Person erforderlich. Werden dabei keine Hinweise auf Quartiere erlangt, so ist der jeweilige Abriss max. zwei Tage später zu beginnen, wobei es Unterbrechungen von mehr als zwei Tagen zu vermeiden gilt. Wenn bei der Begehung keine Hinweise auf eine Wochenstube gewonnen werden, ist der Abriss in gleicher Weise wie in den beiden vorgenannten Zeiträumen vorzunehmen, da auch bei einer Untersuchung mit Ultraschalldetektor, die keinen Hinweis auf eine Wochenstube erbrachte, grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass Einzeltiere Tageshangplätze in den besagten Bereichen aufsuchen. Kommt die Kartierung zu einem positiven Ergebnis, so ist das weitere Vorgehen sowie die Anzahl erforderlicher Ersatzquartiere (Anbringen von Fledermauskästen an Gebäuden oder Einbau von Fledermauskästen in die Fassaden des Neubaus) mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Arbeiten sind in diesem Fall vorerst zu unterbrechen.

Es konnten keine konkreten Hinweise gewonnen werden, dass die Gebäude als Fortpflanzungsstätte fungieren. Um dies aber – auch in Hinblick auf einen **ggf. erforderlichen Ausgleich/Ersatz** – sicher auszuschließen (wie es das BNatSchG fordert), müsste in den Sommermonaten mehrmals eine Untersuchung mittels Ultraschalldetektor erfolgen. Da Fledermäuse besonders in der Wochenstubezeit ihre Quartiere häufig wechseln, würde aber auch eine solche Untersuchung kein eindeutig sicheres Ergebnis liefern. Es wird im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung vorgeschlagen, pauschal Ersatz in Form von 15 für verschiedene Arten geeignete Fledermauskästen² – davon 5 Stück wochenstubengeeignet oder als Ganzjahresquartier geeignet – an Bestandsgebäude in der näheren Umgebung (z. B. des Vorhabenträgers Allbau) zu erbringen. Das Aufhängen der Kästen sollte dabei so früh wie möglich erfolgen, da die Besiedlung mehrere Jahre dauern kann. Dieses Vorgehen (und der damit einhergehende Verzicht auf weitergehende Untersuchungen) ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären.

Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes an Gebäuden können auch vorsorgend bereits als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen, soweit der Abbruch in der skizzierten Weise mit den beschriebenen zeitlichen Einschränkungen erfolgt.

Ein Abriss ist nur unter Beachtung der genannten Schutzmaßnahmen zulässig, wobei die Wochenstubezeit (1. Juni bis 15. August) bestenfalls ausgenommen wird, anderenfalls bedarf es einer Untersuchung (Ultraschalldetektion) der Vorhabenfläche.

Bezüglich dem ggf. erforderlichen Ausgleich für entfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist das Vorgehen mit der UNB abzuklären. Gegebenenfalls sind im Vorhinein weitere Untersuchungen erforderlich.

D Sonstige Arten

Auf der Vorhabenfläche wurden folgende Sachverhalte festgestellt, die es aus gutachterlicher Sicht zu berücksichtigen gilt:

- Fast alle Dachböden sind von Tauben besiedelt (in den Wohngebäuden seit einem halben Jahr, im HdB wahrscheinlich schon länger). Da Tauben ortstreu sind,

² Informationen sind z. B. unter <https://www.fledermausschutz.de/fledermausschutz/> bzw. <https://mauersegelerschutz.wordpress.com/ersatznistplatze/ersatznistplaetze-mit-nistkaesten/> sowie <https://mauersegelerschutz.wordpress.com/quartiere-fur-fledermause-2/> zu finden.

gilt es zu verhindern, dass sich die Population vergrößert und mit dem Abbruch mehr Tiere als nötig in nicht tierfreundliche Situationen gelangen (Bestandsregulierung in der Innenstadt).

- Es werden Gehölze und (kleinteilig) Fassadenbegrünung beseitigt. Zudem stocken im Straßenraum Bäume teilweise nur 1,5 m entfernt von den abzubrechenden Gebäuden. Auch weiter entfernte Bäume ragen mit ihren Kronen bis an die Gebäude heran. Entsprechend ist nicht generell auszuschließen, dass mögliches Brutgeschehen so stark gestört wird, dass Gelege aufgegeben werden.

Dementsprechend ist in Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden, aber **europäisch oder national geschützten Vogelarten** (v. a. den kulturfolgenden Arten) mit der Umsetzung des Vorhabens dann kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden, wenn folgende Schutzmaßnahmen bzgl. des Abrisses durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass keine fluchtunfähigen Tiere beeinträchtigt werden:

- Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur zeitlichen **Einschränkung von Rodungsarbeiten** – einschließlich Entfernung von Rankpflanzen an Gebäuden – zwischen dem 1. März und dem 30. September.
- Prüfung auf Brutgeschehen (während der Brutsaison) durch eine fachkundige Person (**ÖBB**) in den von aktuellen Arbeiten betroffenen bzw. diesen nahe stehenden Gehölzen.
- Die Dachböden sind – gegebenenfalls mit Unterstützung eines Tierschutzvereins – so früh wie möglich von Tauben zu befreien. Um eine Neuansiedlung zu verhindern, sind alle Öffnungen zu schließen (die **ÖBB** ist einzubinden). Vor Beginn der Entkernungsarbeiten im Bereich der Dachböden ist eine erneute Begehung mit Prüfung auf Brutgeschehen durch eine sachkundige Person vorzunehmen.

In Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden Arten sind neben der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten weitere Maßnahmen zum Schutz der Tauben und anderer Vogelarten vorzunehmen.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung der **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Amphibienart und aller verzeichneten Vogelarten auszuschließen.**

Hinsichtlich **Brutgeschehen bei nicht planungsrelevanten Vogelarten** sind Verbotsstatbestände auszuschließen, sofern Maßnahmen bzgl. der in den Dachböden lebenden Tauben und bei einem Abriss im Sommerhalbjahr eine Untersuchung auf Brutgeschehen in unmittelbarer Nähe stockender Bäume vorgenommen werden. Zudem sind die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar einzuhalten.

Die Existenz von **Sommer- wie auch Zwischenquartieren von Fledermäusen** ist u. a. in den offenliegenden Dehnungsfugen nicht zweifelsfrei auszuschließen. Es bedarf daher spezieller Schutzmaßnahmen. Ein Abriss zwischen Anfang Juni und Mitte August eines Jahres (**Wochenstubenzeit**) sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind weitergehende Untersuchungen (mit Ultraschalldetektor) und ggf. Schutz-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Der generelle Umgang mit der Forderung nach Ersatzmaßnahmen aufgrund des derzeit lediglich vermuteten Vorkommens von Fledermäusen obliegt der UNB.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind demnach nicht in einer Weise betroffen, die der Realisierung der Planungsziele prinzipiell entgegenstehen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG für die Aufstellung des Bebauungsplanes auszuschließen, auch wenn hinsichtlich gebäudebewohnender Fledermausarten weitere Prüfungen erfolgen müssen und Vermeidungs-, Schutz- sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Da in unmittelbarer Nähe zu den Abbruch- und Neubauarbeiten Bäume erhalten bleiben, sind während der Abrisses Maßnahmen zum **Baumschutz** (v. a. Stamm- und Wurzelwerk) vorzusehen, um Schädigungen aus Unachtsamkeit zu vermeiden.

Aus gutachterlicher Sicht und aus allgemeinen Gründen des Artenschutzes wäre es wie bereits beschrieben wünschenswert, bei den neuen Gebäuden **Maßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse** vorzusehen³. Gleiches gilt für **Vögel**, v. a. in diesem Fall für Mauersegler und Hausrotschwanz, weil die Anzahl für sie geeigneter Nistmöglichkeiten durch Sanierungen und Abbrüche von Gebäuden – wie auch bei Hangplätzen von Fledermäusen – massiv zurückgegangen ist.

Es liegen noch keine detaillierten Planungen zu den neuen Gebäuden vor, weshalb auf das Problemfeld „**Vogelschlag an Glas**“ nur allgemein hingewiesen werden kann. Vor allem in Eckbereichen verursacht Klarglas fehlerhafte Wahrnehmungen bei Vögeln, indem eine Durchfliegbarkeit angenommen wird. Beispiele für Möglichkeiten, dies zu verhindern, sind selbsttönendes oder getöntes Glas und spezielle auf das Sehen der Vögel abgestimmte Muster im Glas.⁴

Bezüglich der **Katzen** sollte geprüft werden, ob diese alsbald in Pflege gegeben werden können, weil der Auszug der Bewohner, die offenkundig die Tiere versorgen, voranschreitet. Auch hier bietet sich die Einbeziehung eines Tierschutzvereins an.

Essen, 13. Juli 2022

Anna Heinrichs

³ Informationen sind z. B. unter <https://www.fledermausschutz.de/fledermausschutz/> bzw. <https://mauerseglerschutz.wordpress.com/ersatznistplatze/ersatznistplaetze-mit-nistkaesten/> sowie <https://mauerseglerschutz.wordpress.com/quartiere-fur-fledermause-2/> zu finden.

⁴ Weiterführende Informationen und geeignete Schutzmaßnahmen zum Thema „Vogelschlag an Glas“ können u. a. der Webseite <http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm> entnommen werden.

Nachtrag zur ÖBB am 11.11.2022

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) hat sich den in dieser Artenschutzprüfung empfohlenen Schutz-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen angeschlossen. Im Zuge der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zum Abbruch waren u. a. die offen liegenden **Dehnungsfugen** vor Eintritt des Winters bzw. der Phase, in denen Fledermäuse ihre Winterquartiere beziehen, zu verschließen, wobei die Temperaturen Anfang November nachts teilweise bei 17° C lagen, sodass davon auszugehen war, dass Fledermäuse immer noch täglich aktiv waren und nicht bereits ihre Winterquartiere aufgesucht haben.

Das Verschließen mittels Bretter und Bauschaum erfolgte durch die mit dem Abbruch beauftragten Firma am 9. und 10.11.2022 jeweils nach Einbruch der Dunkelheit. Dabei wurden drei ausfliegende Einzeltiere beobachtet.

Am Morgen des 11.11.2022 wurde das Ergebnis durch das Umweltbüro Essen überprüft. Mit Ausnahme einer Dehnungsfuge wurden alle spaltenfrei verschlossen (vgl. nachstehende Fotodokumentation). Die Dehnungsfuge zwischen dem ehem. Haus der Begegnung (im Folgenden HdB; Weberplatz 1) und dem westlich angrenzenden Wohngebäude (Weberplatz 2) liegt im oberen Bereich offen und wies zu diesem Zeitpunkt Brutgeschehen (abwechselndes Einfliegen) von Haustauben auf (Nistplatz über dem massiven Dachüberstand). Dieser Bereich wurde unter Zuhilfenahme eines Hubsteigers und einer leuchtstarken Taschenlampe von der ÖBB eingesehen: Die sich bis in den Innenhof ziehende (dort intaktes Lüftungsgitter) Dehnungsfuge ist mind. 15 cm breit, und ist auch im Dachbereich des Wohngebäudes vorhanden (nur die Dacheindeckung grenzt an das höhere benachbarte HdB an). Die Fugen im Mauerwerk zwischen den Gebäudeteilen sind zwar nicht verputzt, aber – soweit einsehbar – intakt verfügt, sodass nicht davon auszugehen ist, dass tiefe Spalten, die in dem Fall essentiell für ein geeignetes Winterquartier von Zwergfledermäusen sind, vorhanden sind.



Foto 51: Schaden am Dachüberstand ...



Foto 52:... sowie offene Dehnungsfugen wurden spaltenfrei verschlossen



Foto 53: dito



Foto 54: mit Brutgeschehen von Haustauben vorgefundene offene Dehnungsfuge zwischen Wohngebäude (l.) und Haus der Begegnung (r.)



Foto 55: abwechselndes Aufsuchen des Nistplatzes ...



Foto 56: ... über dem massiven Dachüberstand



Foto 57: Blick durch den ca. 15 cm breiten Spalt (Bereich Dachgeschoss Wohngebäude) mit Taubenbesatz (l. o.)

Der Abbruch dieses Gebäudebereiches wird zum Abschluss der Abrissarbeiten erfolgen (Mitte/Ende Januar 2023). Nach Rücksprache mit der UNB ist dabei folgendes Vorgehen beabsichtigt:

1. Prüfung auf Brutgeschehen wenige Tage zuvor durch die ÖBB, weil Brutgeschehen von Haustauben auch bei milder Witterung möglich ist.
2. In Abhängigkeit von der Witterung bzw. den dann vorliegenden Temperaturen ggf. händisches Entfernen der Dacheindeckung im Bereich der Fuge, damit die ÖBB eine bessere Einsichtnahme in das Mauerwerk erhält bzw. die eine Beeinträchtigung von Fledermäusen ausschließen kann. Sollten hängende Fledermäuse angetroffen werden, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzuklären.

Essen, 21. November 2022

A. Heinrichs

Anna Heinrichs

Nachtrag zur ÖBB am 23. und 24.11.2022

Nachdem die Beseitigung des Taubenbesatzes durch eine Fachfirma im **Dachboden des Haus der Begegnung** stattgefunden hat, Fenster geschlossen und der Vogelkot beseitigt wurde, wurde am Morgen des Folgetages, dem 23.11.2022, das Ergebnis seitens der Ökologischen Baubegleitung überprüft. Zudem wurde der bisher nicht einsehbare Bereich auf das Potential für Hangplätze von Fledermäusen begutachtet und über eine Nacht zwei Horchboxen im gesamten Dachboden verteilt aufgestellt. Über eine verrutschte Dachpfanne (vgl. Foto 28) waren wieder Tauben in den Dachboden gelangt. Diesen wurde geholfen, den Weg nach draußen zu finden und die betreffende Stelle verschlossen.

Der bis dato nicht einsehbare Bereich (hinterer Teil beim Foto 29) stellt sich nicht anders dar als der überwiegende Dachboden (Dachhaut besteht nur aus Dachpfannen, Firstbereich weist kein Potential für Fledermausquartiere auf (keine Spalten)). In Abstimmung mit der UNB wurden zur Verfahrenssicherheit dennoch zwei Horchboxen für eine Nacht (Aufnahmezeit von 16.00 bis 8.30 Uhr, lediglich partiell Regen, geringste Außentemperatur 7° C, geringste Innentemperatur 9° C) installiert. Die Auswertung ergab nur ein Störgeräusch, Fledermäuse wurden nicht erfasst.



Foto 58: Blick in den bis dahin nicht einsehbaren Bereich (vgl. Foto 29) (Fenster wurden geschlossen)



Foto 59: verrutschte Dachpfanne wurde mit einer Latte gerichtet (vgl. Foto 28)



Foto 60: Platzierung einer...



Foto 61: ... sowie der anderen Horchbox

Der Abbruch des Haus der Begegnung erfolgt Mitte/Ende Januar 2023 (anzunehmende geringste Temperaturen). Aus gutachterlicher Sicht sind für den Abbruch den Dachboden betreffend keine weiteren Maßnahmen oder Untersuchungen zum Schutz von Fledermäusen erforderlich. Die Abbruchfirma ist angehalten regelmäßig die Dachböden auf Taubenbesatz zu überprüfen.

Essen, 25. November 2022



Anna Heinrichs